

Unfallkasse Sachsen · Postfach 42 · 01651 Meißen

An alle Berufsakademien
in Sachsen

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: 311:121:311.083 jg-fl

Ansprechpartner: Herr Jurig

Telefon: 03521/724-242

Fax: 03521/724-333

E-Mail: poststelle@unfallkassesachsen.com

Infos rund um die Uhr:

Homepage: www.unfallkassesachsen.de

Datum: 14.01.2011

Praxisintegriertes duales Studium, hier Versicherungsschutz und Beitragspflicht für die Praxisphase

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat sich über die Problematik des Versicherungsschutzes und der Beitragspflicht für die Praxisphase während eines praxisintegrierten dualen Studiums intensiv beraten und ist zu folgendem Ergebnis gekommen.

Die berufspraktischen Phasen der praxisintegrierten dualen Studiengänge in den Betrieben sind grundsätzlich als Beschäftigung zu beurteilen. Für diese Phasen besteht wie bisher Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) wegen des Vorliegens einer Beschäftigung.

Zuständig ist für diese Phasen der Unfallversicherungsträger des Praktikumbetriebes. Die in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung für die berufspraktischen Tätigkeiten von Studenten entwickelten Abgrenzungsmerkmale können auf die besonderen Verhältnisse der Unfallversicherung nicht übertragen werden.

Wir bitten Sie, die Studierenden und die Kooperationsbetriebe entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jurig
stellv. Abteilungsleiter
Rehabilitation/Entschädigung